

Allgemeine Bedingungen von SKBNL für den Werkvertrag

Artikel 1

Allgemeines

1.1 In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffe:

Werkvertrag:	Ein Werkvertrag bezeichnet eine Vereinbarung, bei welcher die eine Partei, der Auftragnehmer, sich gegenüber der anderen Partei, dem Auftraggeber, verpflichtet, außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses stehend eine Arbeit physischer Art zu erbringen und zu liefern und im Gegenzug vom Auftraggeber einen in Geld zu leistenden Preis erhält (nachfolgend „Vertrag“ genannt).
Vertragssumme:	Der Betrag einschließlich der MwSt., für den sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, die Arbeiten zustande zu bringen.
Waldweg:	Ein Weg oder Pfad im Wald, über den sich ein motorisiertes Fahrzeug bewegen kann.
CROW:	Wissenszentrum für Verkehr, Transport und Infrastruktur.
Festtag:	Als Festtage werden angesehen: Neujahrstag, Königstag, Ostersonntag/-montag, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag/-montag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag und eventuell andere vom Staat als gesetzlicher Feiertag angewiesene Tage.
Holzprodukte:	Produkte, die Holz enthalten, wie Stamm-, Kronen-, Astholz, Holzspäne, Biomasse, Baumstümpfe.
Käufer:	Die natürliche oder juristische Person oder deren Bevollmächtigte(r), die durch den Kauf der neue Eigentümer des Holzes und/oder des Holzproduktes wird.
Auftraggeber:	Die natürliche oder juristische Person, die einen Auftrag gegen Vergütung durchführen lassen möchte.
Auftragnehmer:	Die juristische Person, die in Betracht kommt, gegen Vergütung einen Auftrag durchzuführen, auch „(Bau-)Unternehmer“ genannt.
Lieferung	Die (stillschweigende) Annahme der Arbeit, nachdem alle Arbeiten und Transporte auf dem Werksgelände des Verkäufers stattgefunden haben
Rundholz:	Gefällte, gestutzte und (un-)geschälte Bäume
Räumung:	Der Abtransport von Holz und/oder Holzprodukten zu einem Standort außerhalb der Grenzen des Geländes des Auftraggebers.
SKBNL:	Stiftung „Stichting Kwaliteit voor Bos-, Natuur- en Landschapswerk“ (Stiftung Qualität für Wald-, Natur- und Landschaftsarbeiten).
Frist:	Läuft ab der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit der letzten Stunde des Tages, sofern dieser Tag auf einen Sonntag oder einen an-erkannten Festtage fällt, dann endet die Frist am erst folgenden Werktag.
Zukunftsbaum:	Als solche markierten Bäume, die während der Durchführung der Arbeiten gespart und unbeschädigt bleiben müssen.
Verkäufer:	Der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigte(r), der/die sein/ihr Holz und/oder Holzprodukt verkauft.
Arbeiten:	Die Arbeiten einschließlich der eventuellen Lieferungen werden aus Arbeiten bestehen, wie diese im Vertrag festgelegt sind, auf den diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden.
Arbeitstag:	Die Arbeiten werden in der Regel montags bis freitags oder in gegenseitigem Einvernehmen auch samstags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden keine Arbeiten durchgeführt, sofern nicht die Art der Arbeiten und Betriebsumstände oder das Betriebsinteresse die Durchführung von Arbeiten an diesen Tagen erforderlich macht.
Tätigkeiten:	Alle Handlungen, die die Parteien durchführen müssen, um die Erfüllung des Vertrages zu erreichen.

- 1.2 Von diesen Allgemeinen Bedingungen kann nur mit schriftlich vereinbartem Vertrag abgewichen werden, wobei genau anzugeben ist, von welcher/welchen Bestimmung(en) abgewichen wird.

Artikel 2

Annahme

- 2.1 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrages, auf Erhöhung der Auftragssumme oder auf irgendeinen Schadensersatz aufgrund von Unkenntnis der Arbeiten, falls die Arbeiten den Spezifikationen des Vertrages entsprechen und der Auftraggeber rechtzeitig die richtige und vollständige Information erteilt hat, um die Arbeit vertragsgemäß und so sicher wie möglich durchführen zu können.
- 2.2 Der Auftragnehmer darf die Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht ganz oder teilweise an einen anderen übertragen.

Artikel 3

Bezahlung

- 3.1 Die Bezahlungen erfolgen immer auf der Grundlage einer Rechnung. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, geschehen die Bezahlungen erst nach Übergabe der gesamten Arbeiten durch den Auftragnehmer.
- 3.2 Alle Bezahlungen müssen innerhalb der im Vertrag und auf der Rechnung genannten Frist(en) geschehen. Falls der Vertrag und die Rechnung keine Frist(en) nennen, gilt eine Frist von 30 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit.
- 3.3 Falls die Zahlungen nicht innerhalb der Frist(en) beglichen sind, ist darüber eine Zinsvergütung pro Monat in Höhe der gesetzlichen Zinsen zu zahlen, ohne dass dazu irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist. Für die Berechnung der Zinsvergütung wird ein Teil eines Monats als voller Monat angesehen.
- 3.4 Sofern nicht schriftlich anders lautend vereinbart, sind die gemäß Vertrag zu zahlenden Beträge mit Forderungen, die die eine Partei gegenüber der anderen aus anderen Gründen als diesem Vertrag haben sollte, nicht verrechnungsfähig.
- 3.5 Falls die Zahlungen nicht innerhalb der genannten Fristen geleistet sind, hat der Auftragnehmer, nachdem er den Auftraggeber mit Einschreiben zur Zahlung aufgefordert hat, das Recht, den Vertrag per Einschreiben 10 Werktage später aufzulösen, ohne dass dies sein Recht auf Schadensersatz sowie auf ggf. bereits zu zahlende Vertragsstrafen berührt. Dieser Schadensersatz beträgt mindestens 25 % der Vertragssumme.

Artikel 4

Durchführung der Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers

- 4.1 Alle Anweisungen und Änderungen der Arbeiten, die durch oder im Namen des Auftraggebers gemacht werden, müssen vom Auftragnehmer befolgt werden. Anweisungen, die im Widerspruch mit dem Vertrag stehen oder Einfluss auf die Vertragssumme haben, müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.2 Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber rechtzeitig, in der Regel 10 Arbeitstage zuvor, über das Datum informieren, an dem mit der Durchführung der Arbeiten begonnen wird. Auftraggeber und Auftragnehmer können dann u. a. vor Beginn der Arbeiten den Zustand der Wege festlegen und Vereinbarungen über die Reparaturkosten bei Übergabe treffen.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf die Durchführung der Arbeiten nur an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.

- 4.4 Es ist ausschließlich gestattet, um Holz und/oder Holzprodukte zu schlagen, das als solches vom Auftraggeber ausgewiesen ist.
- 4.5 Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Fahrzeuge und Maschinen müssen die vom oder im Namen des Auftraggeber(s) dazu angewiesenen Wege und Ausfahrten nutzen. Bei der Durchfahrt von geschlossenen Zäunen oder Schranken müssen diese nach der Durchfahrt direkt wieder geschlossen werden. Holzstapelplätze werden vom Auftraggeber in Rücksprache mit dem Auftragnehmer angewiesen.
- 4.6 Bei der Durchführung der Arbeiten sind gefährliche Situationen (wie z. B. „Hänger“ oder blockierte Wege oder Pfade) am Ende des Arbeitstages, d. h. vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes, zu beseitigen. Sofern nicht anders lautend schriftlich vereinbart, werden Wasserläufe, Gräben, Wege, Pfade und ein Streifen von 2 m an beiden Seiten davon von Zweigen, Ästen und Kurzstücken freigehalten und am Ende des Projektes beseitigt.
- 4.7 Sofern nicht anders lautend schriftlich vereinbart, ist das maschinelle Schlagen von Holz und/oder Holzprodukten zulässig. Die übrig bleibenden Stümpfe sind so glatt wie möglich über dem Boden abzusägen (in der Regel 10 - 15 cm). Sofern nicht anders lautend schriftlich vereinbart, werden Holz und/oder Holzprodukte mit einem Durchmesser von mehr als (>) 8 cm abtransportiert, sofern dies maschinell zu schlagen und industriell zu verarbeiten ist.
- 4.8 Rundholz, das dafür bestimmt ist, an den Waldweg geliefert zu werden, ist so abzulegen, dass die Stämme gut messbar und zu verarbeiten sind, Bruchleisten und Wurzelausläufe entfernt sind, glatt geschlagen und zudem den schriftlich getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

Artikel 5

Räumung / Abnahme

- 5.1 Sofern die Übergabe der angenommenen Arbeiten aufgrund von besonderen Gelände- und/oder Witterungsumständen während der gesamten im Vertrag genannten Durchführungsfrist nicht fristgerecht stattfinden kann, wird/werden umgehend ein neues Datum/neue Daten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart und schriftlich bestätigt.
- 5.2
- Sofern die angenommenen Arbeiten, in einer anderen Art und Weise als in Artikel 5.1 genannt, nicht vereinbarungsgemäß übergeben werden können, hat der Auftraggeber das Recht, eine Einbehaltung von 5 % der Auftragssumme pro Woche vorzunehmen, welche ab 10 Arbeitstage ab dem Übergabedatum gerechnet wird.
 - Der Auftraggeber verzichtet auf das unter a) genannte Recht, sofern im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ein anderes Übergabedatum vereinbart wird.
 - Der Arbeitgeber informiert den Auftragnehmer spätestens 8 Arbeitstage nach Verstreichen des vereinbarten Übergabedatums mit Einschreiben über sein Vorhaben, das unter a) genannte Recht auszuüben.
- 5.3 Alle Straßen, Grundstücke, Gebäude, Anlagen sowie sämtliches sonstiges Eigentum des Auftraggebers oder sonstigen Personen, die durch den Auftragnehmer, dessen Personal und andere von ihm beschäftigten Personen beschädigt werden, müssen auf erstes Verlangen des Auftraggebers oder auf Kosten des Auftragnehmers sowie zur Zufriedenheit des Auftraggebers innerhalb einer festzulegenden Frist instand gesetzt werden; andernfalls ist der Auftraggeber befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen (oder durchführen zu lassen), ohne dass es einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Dies gilt jeweils, sofern zwischen den Parteien gemäß Artikel 4.2 nicht etwas anderes lautendes vereinbart wurde.
- 5.4 Für jeden beschädigten als solcher vorab zu erkennenden Zukunftsbaum kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von mindestens 100,00 € fordern. Für jeden irreparabel beschädigten Zukunftsbaum kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von mindestens

500,00 € fordern. Für Schäden an anderen bleibenden Bäumen können die Parteien vorab eine Schadensreglung vereinbaren.

- 5.5 Die Abnahme der Arbeiten erfolgt, nachdem alle Arbeiten und Transporte auf dem Gelände des Eigentümers stattgefunden haben.
- a) Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber gegenüber mitteilen, dass die Arbeit abnahmebereit ist;
 - b) Der Auftraggeber nimmt die Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist ab und nimmt die Arbeiten (ggf. vorbehaltlich der Beseitigung der Mängel) an oder lehnt sie unter Angabe der Mängel ab;
 - c) Der Auftraggeber nimmt die Arbeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab; diese gilt dann als stillschweigende Abnahme;
 - d) Nach der Abnahme gilt die Arbeit als geliefert;
 - e) Nach der Abnahme liegt das Risiko an der Arbeit beim Auftraggeber;
 - f) Der Auftragnehmer ist von der Haftung für Mängel befreit, die der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise hätte entdecken müssen;
 - g) Aufgrund dessen, dass der Auftragnehmer nach der Lieferung sämtlicher seiner vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, wird mit diesem Zeitpunkt der volle Vertragspreis fällig.

Artikel 6

Vermessung

- 6.1 Die Feststellung der Anzahl der zu bearbeitenden Einheiten erfolgt vorab oder im Nachgang durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam. Mehr- oder Minderarbeit wird mit den angegebenen Preisen auf der Grundlage der festgestellten Mengen verrechnet.
- 6.2 Die Vermessung von Holz erfolgt durch oder im Auftrag des Auftraggebers gemäß den neuesten Richtlinien für die Vermessung von heimischem Holz der ehemals Bosschap oder SKBNL.
- 6.3 Sofern die Bezahlung auf der Grundlage der gemessenen Mengen erfolgt, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche Oberflächendaten und/oder Maße zur Verfügung. Diese Mengen sind davor oder danach vom Auftragnehmer auf Richtigkeit zu überprüfen.

Artikel 7

Anerkennung

- 7.1 Waldarbeiten werden von Unternehmen durchgeführt, die laut gemäß der Erkennungsregelung Bosaanemers (ErBo) (Anerkennungsregelung Forstunternehmer) oder einer vom Vorstand des SKBNL als gleichwertig akzeptierten Regelung zugelassen sind.
- 7.2 Zu Forstarbeiten werden in jedem Fall die nachfolgenden Arbeiten gerechnet: Aufforstung und Neuaufforstung, einschließlich geländevorbereitende Arbeiten wie z. B. Entfernung von Baumstümpfen, Stutzung/Ausästung, Bereinigung, Beseitigung der Lagerung, Markierung, Fällen, Kürzung, Ausreiten, Ausschleppen, Messen und Ver-schnippen.

Artikel 8

Gesetzliche, phytosanitäre und Umweltaanforderungen

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vorab anzugeben, welche Maßnahmen im Rahmen des Umweltschutzes, wie z. B. die Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen, Auffangbehältern usw. erforderlich sind.
- 8.2 Der Auftraggeber führt rechtzeitig die notwendigen Handlungen durch, um Arbeiten im Rahmen des geltenden Verhaltenskodex in der Forstwirtschaft durchführen zu können. Diesbezüglich hält sich der Auftragnehmer an die geltende Gesetzgebung.

- 8.3 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Arbeiten oder Handlungen durchführen zu lassen, zu dulden oder zu unterlassen oder Tätigkeiten zu entfalten, durch die eine Gefahr, ein Schaden oder eine Beeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung der Volksgesundheit und/oder der Umwelt, einschließlich des Bodens, verursacht wird bzw. werden kann. Jedweder Schaden, der dennoch durch Handeln oder Unterlassen durch oder aufgrund des Auftragnehmers entsteht, einschließlich der Kosten der eventuell notwendigen Bodensanierung, gehen zulasten des Verursachers.
- 8.4 Treten während der Ausführung unvorhergesehene Schadensereignisse nach Absatz 8.3 auf, so wird der Auftragnehmer diese in einem Abweichungsprotokoll festhalten. In diesem werden die aufgetretene Gefährdung, der Schaden oder Beeinträchtigung sowie die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt, einschließlich des Bodens, sowie die unmittelbar nach dieser Feststellung getroffenen Maßnahmen angeben.
- 8.5 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Arbeiten mit den gemäß den geltenden Vorschriften (CROW) geforderten Ausschielderungen oder Absperrungen gesichert sind.

Artikel 9 Arbeitsstilllegung

- 9.1 Der Auftraggeber kann, ohne dass dies für ihn zu einem Schadensersatz für den daraus folgenden Schaden oder der Fristüberschreitung führt, die umgehende Stilllegung der Arbeiten fordern, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, z. B. sofern:
- a) der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sein(e) Subunternehmer und/oder von ihm für die Ausführung von Arbeiten beauftragte Personen gegen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Arbeiten und der dafür zu verwendenden Werkzeuge und Materialien verstoßen;
 - b) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Artikels 8 nicht erfüllt;
 - c) nach Meinung des Auftraggebers Gelände- und/oder Wetterbedingungen eine Sperrung erforderlich machen.
- 9.2 Der Auftraggeber wird eine Arbeitsstilllegung innerhalb von 2 Werktagen schriftlich begründen.
- 9.3 Eine unrechtmäßig vorgenommene Arbeitsstilllegung durch den Auftraggeber ist ein Grund für einen Schadensersatz.
- 9.4 Eine Arbeitsstilllegung durch den Arbeitgeber hat eine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen im Sinne dieser Bedingungen und des Vertrages, insofern sie sich nicht auf die Durchführung der Arbeiten beziehen.

Artikel 10 Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und/oder von ihnen beauftragte Personen, die sich unerlaubter Handlungen schuldig gemacht haben, auf erstes Verlangen oder Anweisung des Auftraggebers unverzüglich von seinem/seinen Gelände(n) zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist für alle von ihm selbst, seinen Arbeitnehmern, seinem/seinen Subunternehmer(n) und/oder in dessen/deren Auftrag arbeitenden Personen begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen in diesen Bedingungen und dem Vertrag verantwortlich.

Artikel 11 Inverzugsetzung und Auflösung

- 11.1 Ist eine der Parteien in der Erfüllung der sich für sie aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen säumig, so ist die Gegenpartei berechtigt, nachdem sie die erstgenannte Partei schriftlich in Verzug gesetzt hat, und diese Partei während der in der Inverzugsetzung genannten Frist weiterhin mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen säumig bleibt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung, ungeachtet der Verpflichtung zur Ersetzung des entstandenen Schadens, aufzulösen.

Artikel 12 Verbindliches Gutachten

- 12.1 Auf alle Verträge, auf die sich diese Allgemeinen Bedingungen beziehen, findet niederländisches Recht Anwendung.
- 12.2 Im Fall von Rechtsstreitigkeiten wird, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer dies wünschen, von drei externen (nicht zum Unternehmen des Auftraggebers oder dem des Auftragnehmers gehörenden) Sachverständigen ein verbindliches Gutachten im Sinne des Artikels 7:900 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils einen Sachverständigen; der dritte Sachverständige wird von den bereits benannten Sachverständigen benannt. Sofern von den Sachverständigen nicht anders lautend beschlossen, gehen die mit dem Zustandekommen eines verbindlichen Gutachtens verbundenen Kosten zulasten der unterliegenden Partei.

Artikel 13 (Außer-)Gerichtliche Kosten

- 13.1 Ist der Auftragnehmer bzw. der Auftraggeber in irgendeiner Verpflichtung säumig, wodurch im Sinne des Artikels 6:96 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ein Schaden entsteht, so muss die säumige Partei diesen Schaden ersetzen.
- 13.2 Bei der Bestimmung dieses Schadens gilt hinsichtlich der Kosten der Erlangung der außergerichtlichen Erfüllung, dass diese entsprechend dem gemäß von der niederländischen Rechtsanwaltskammer festgelegten Inkassosatz festgestellt werden. Dies alles mit der Ausnahme, dass in einem bestimmten Fall aufgrund von Artikel 241 der niederländischen Zivilprozessordnung die Vorschriften betreffend der Prozesskosten gelten.

Artikel 14 Zitierfähiger Titel

- 14.1 Diese Allgemeinen Bedingungen können als „Allgemeine Bedingungen für Werkverträge der SKBNL 2020“ angegeben werden.